

7. Sekundärliteratur

Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realschulen 14 (1898)55, S. 1-14

Plan zu einer Pflanzschule für Lehrer in den Franckeschen Stiftungen aus dem Jahre 1830.

Fries, Wilhelm

Halle (Saale), 1898

II. Wahl und Aufnahm der Zöglinge der Pflanzschule.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Bildung und Geübtheit im Unterrichten und in verständiger Anwendung der Disciplin, sondern auch in christlich religiöser Beziehung eine klare Erkenntnis, eine freisinnige Denkart, ein sittlich religiöser Sinn und Wandel noch insonderheit gerechnet werden: Erfordernisse allerdings, die bei jedem, der an irgend einer Schulanstalt mit Ehren arbeiten will und soll, notwendig vorhanden sein müssen.

II.

Wahl und Aufnahme der Zöglinge der Pflanzschule.

1.

Die Zöglinge derselben sind besonders aus den Studierenden zu wählen, welche mit einem vorteilhaften Entlassungszeugnisse auf die Universität abgegangen sind und auf derselben das Zeugnis eines rühmlichen Fleißes und untadeligen Verhaltens für sich haben. Wenngleich das Entlassungszeugnis Nr. 1 einen Vorzug giebt, so kann doch Nr. 2, dafern alles Übrige gleich ist, von der Aufnahme nicht ausschließen.

2.

Von den Studierenden, welche aufgenommen werden, muß es aber gewiß sein, daß sie sich dem Schulstande widmen, oder doch, wenn sie auch in der Folge in den Predigerstand einzutreten gedächten, mehrere Jahre an einer Schulanstalt arbeiten wollen.

3.

Da, wie weiterhin die Rede sein wird, die Pflanzschule mit dem pädagogischen Seminarium in genauer Verbindung steht, so sind die Zöglinge von jener immer auch Mitglieder von diesem.

4.

Diejenigen Studierenden, welche Mitglieder des philologischen Seminarii sind, sind eben hierdurch der Aufnahme in die Pflanzschule fähig, wenn nur bei ihnen die Bedingungen in den vorigen Paragraphen stattfinden.

5.

Schulamts-Kandidaten, welche vor der Königl. wissenschaftl. Prüfungskommission bereits die Prüfung pro facultate docendi befriedigend bestanden haben, sind ebenfalls in die Pflanzschule aufzunehmen, um ihnen dadurch zu praktischen Übungen Gelegenheit zu geben, wenn sie auch vorher nicht in dem pädagogischen Seminario gewesen wären. Sie sind aber als Zöglinge der Pflanzschule verbunden, diejenigen Vorlesungen des päd. Sem. zu benutzen, welche die Direktion ihnen anweist.

6.

Die Schulamts-Kandidaten § 5 könnten eben als Zöglinge der Pflanzschule in derselben und folglich bei den Franckeschen gelehrten Schulen ihr gesetzliches Probejahr machen und erhielten von der Direktion das Zeugnis über dasselbe, sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht.

7.

Wenn diese Pflanzschule auch Lehrer für Bürgerschulen — nicht für die Volksschule oder für niedere Schulen überhaupt — vorbereiten soll, so können darin nur solche junge Männer aufgenommen werden, die bereits in einem Schullehrer-Seminarium ihren Kursus vollendet und darüber vortheilhafte Zeugnisse aufzuweisen haben, übrigens sich aber auch durch Anstand und Sitte besonders empfehlen.

III.

Gegenstände der Pflanzschule.

1.

Diese sind theils theoretischer, theils praktischer Natur.

2.

Die Theorie des Unterrichts wie der Erziehung wird in den Vorlesungen in dem bei der Universität bestehenden pädagogischen Seminarium entwickelt. Es werden aber hier die allgemeinen Prinzipien der Pädagogik, Didaktik und Methodik vorgetragen und an treffenden Beispielen erläutert.

3.

Wenn die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien (§ 2) den ersten Kursus ausmacht, so umfaßt der zweite Kursus die Grundsätze der speziellen Didaktik und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, der Sprache sowohl als der Wissenschaften und der Künste, wiefern ihre Objekte entweder in den Kreis der gelehrten oder der Bürgerschule gehören.

4.

Der Vortrag dieser speziellen Didaktik und Methodik könnte füglich, wie es scheint, unter mehrere Docenten verteilt werden, die, selbst Lehrer in den einzelnen Fächern, von Einsicht in das Wesen derselben, von Übung und Erfahrung und in den verschiedenen Lehranstalten der Franckeschen Stiftungen angestellt wären, wodurch zugleich der besondere, hierbei im Auge überhaupt zu behaltende Zweck erreicht werden würde, die Mitglieder der Pflanzschule mit dem Geiste der gedachten Anstalten vertraut zu machen.

5.

Des Unterrichtes in der Religion noch ganz besonders zu gedenken, so ist es überaus wünschenswert, den Vortrag über Didaktik und Methodik